

## **Corporate Governance:**

# **Kodexakzeptanz und Kodexwirksamkeit – Was ist erreicht? Was bleibt zu tun?**

Interdisziplinäres Seminar zum Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Westerland, Sylt

1. Oktober 2009

# Kodexakzeptanz und Kodexwirksamkeit – Was ist erreicht? Was bleibt zu tun?

- Einleitung
- Akzeptanz des Kodex in der Praxis
  - Generelle Befunde der Kodex Reports
  - Unterschiedliche Akzeptanzverläufe der Kodexbestimmungen
  - Merkmale zur Charakterisierung der Kodexbestimmungen
- Empfehlungsspezifische Ursachen der Akzeptanzunterschiede
- (Arten der) Umsetzung der Kodexbestimmungen
- Ausblick

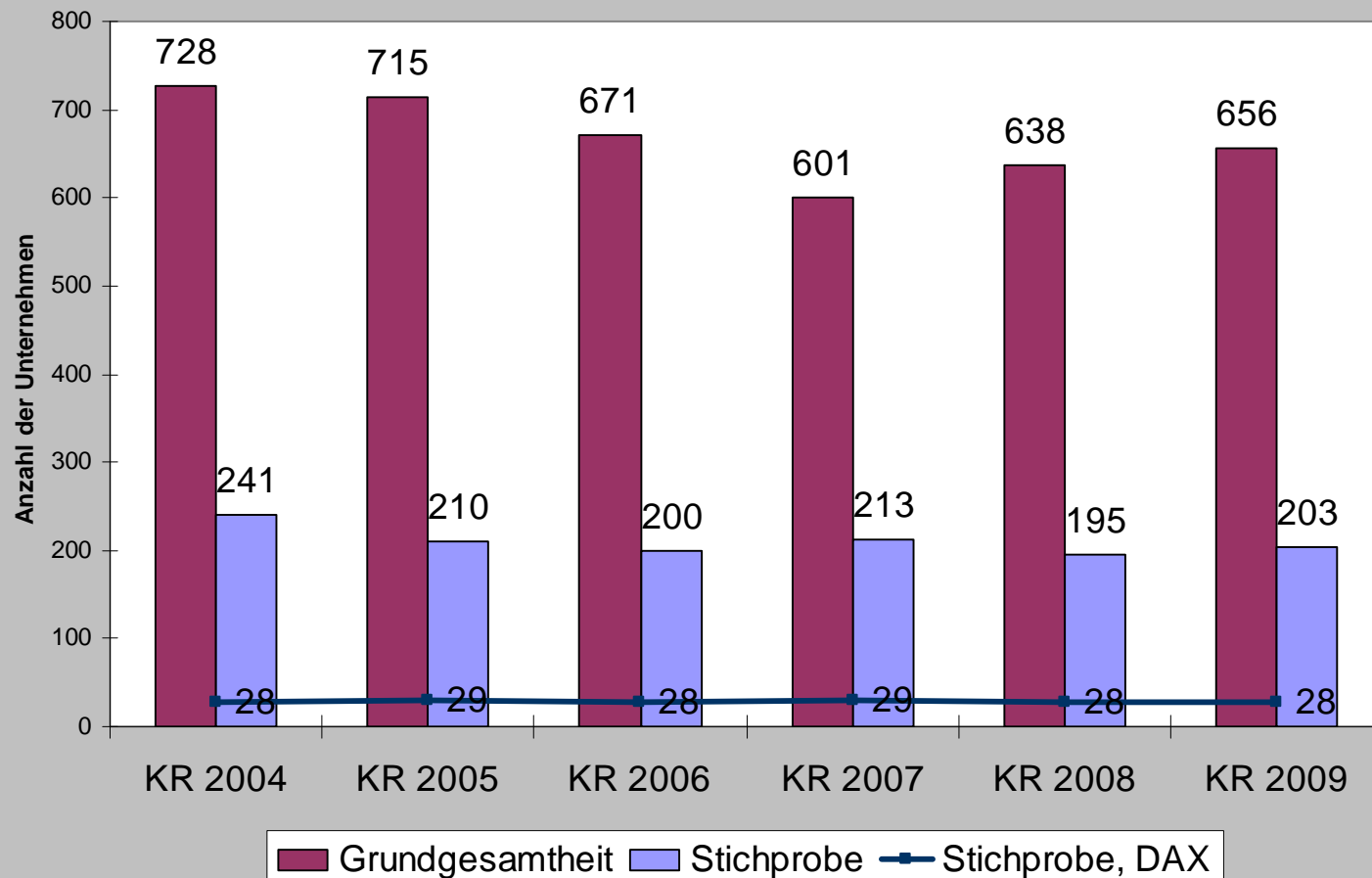
# Eckpunkte des Deutschen Corporate Governance Kodex

- Geltungsbereich: Börsennotierte Gesellschaften
- Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger
- Muss-Vorschriften, Soll-Empfehlungen, Sollte- bzw. Kann-Anregungen
- Berichtspflicht von Vorstand und Aufsichtsrat
- Offenlegung von Empfehlungsabweichungen („comply or explain“)
- Prüfung (der Existenz) des Berichts durch Abschlussprüfer
- Regelmäßige Überprüfung

# Design der Kodex Reports

- Fragebogenbasierte Erhebung
- Identifizierung der Empfehlungen und Anregungen der jeweils geltenden Kodexfassung
- Antwortkategorien: „befolgt“ • „nicht befolgt“ • „zukünftig befolgt“
- Zusatzfragen nach der Art der Umsetzung ausgewählter Kodexbestimmungen
- Sample: sämtliche deutsche an der FWB notierte Unternehmen
- Prüfung von „non-response-bias“ und Validität der Antworten
- Leitmaxime: konservative Einschätzung der Kodexakzeptanz

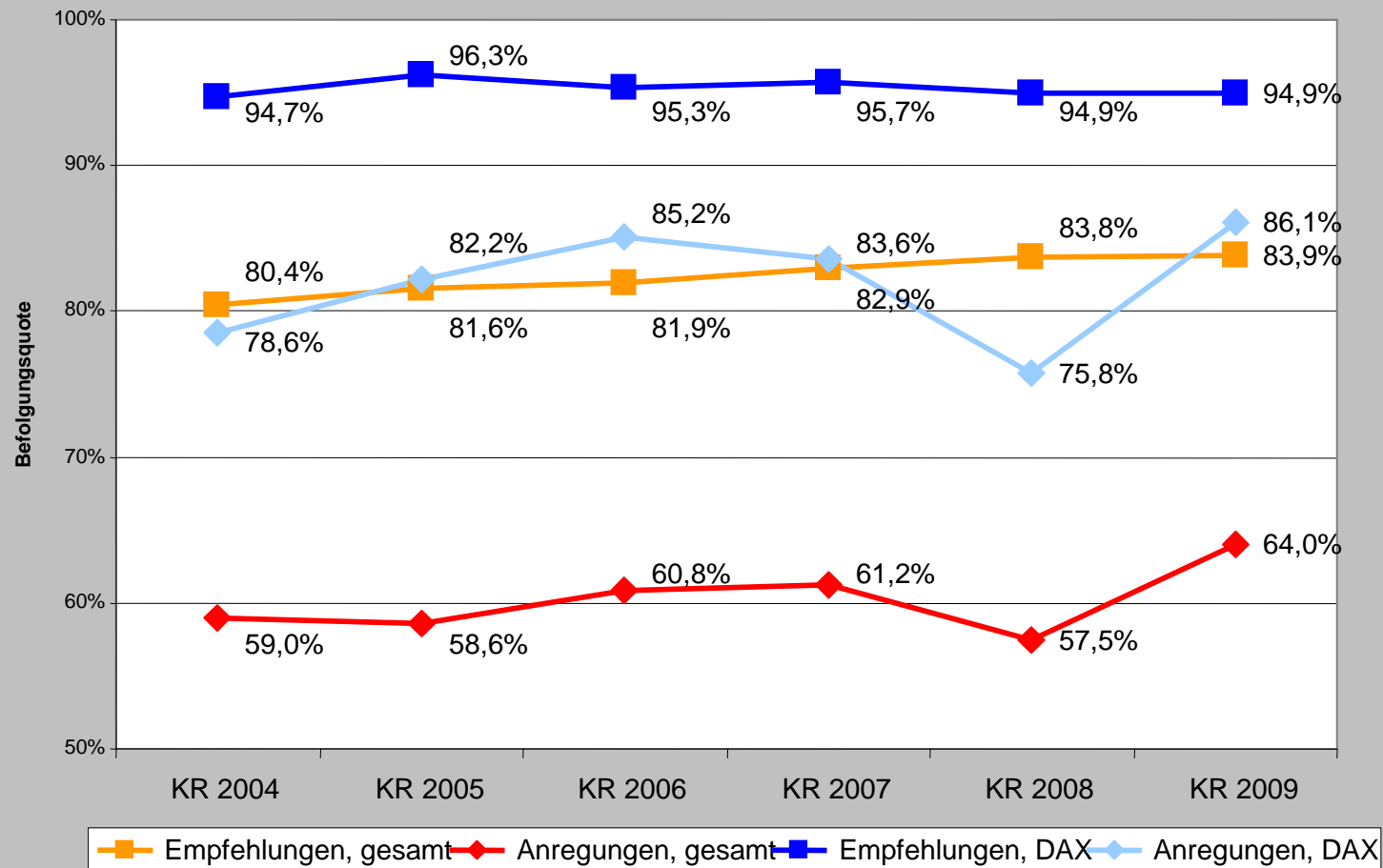
# Stichproben der Kodex Reports



# Generelle Befunde der Kodex Reports

- Der DCGK erfährt insgesamt große Zustimmung.
  - Gegenwärtig befolgen die Unternehmen im Durchschnitt 83,9% der Empfehlungen und 64,0% der Anregungen.
- Die Zustimmung zum Kodex steigt tendenziell mit der Größe der Gesellschaften.
  - Im DAX befolgen die Unternehmen heute 94,9% der Empfehlungen und 86,1% der Anregungen.
- Der DCGK bewirkt Veränderungen der CG-Gepflogenheiten.
  - Die Unternehmen geben häufig an, Kodexbestimmungen erstmals umsetzen zu wollen.
  - Die Akzeptanz einzelner Empfehlungen ist im Zeitablauf um über 30 Prozentpunkte angestiegen.
  - Der Kodex hat die Bedeutung guter Corporate Governance fest etabliert.

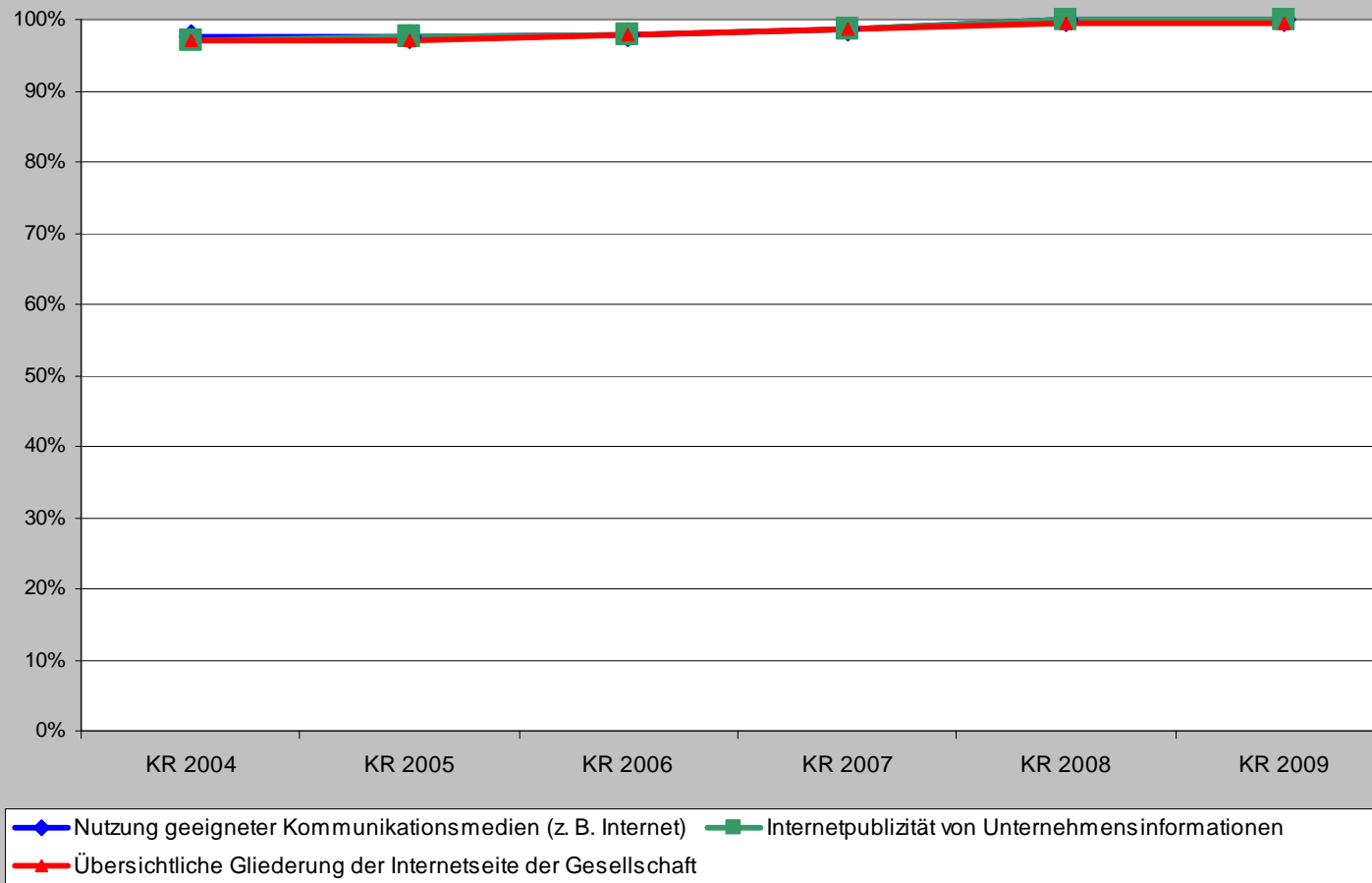
# Entwicklung der Befolgungsquoten der Empfehlungen und Anregungen des Kodex



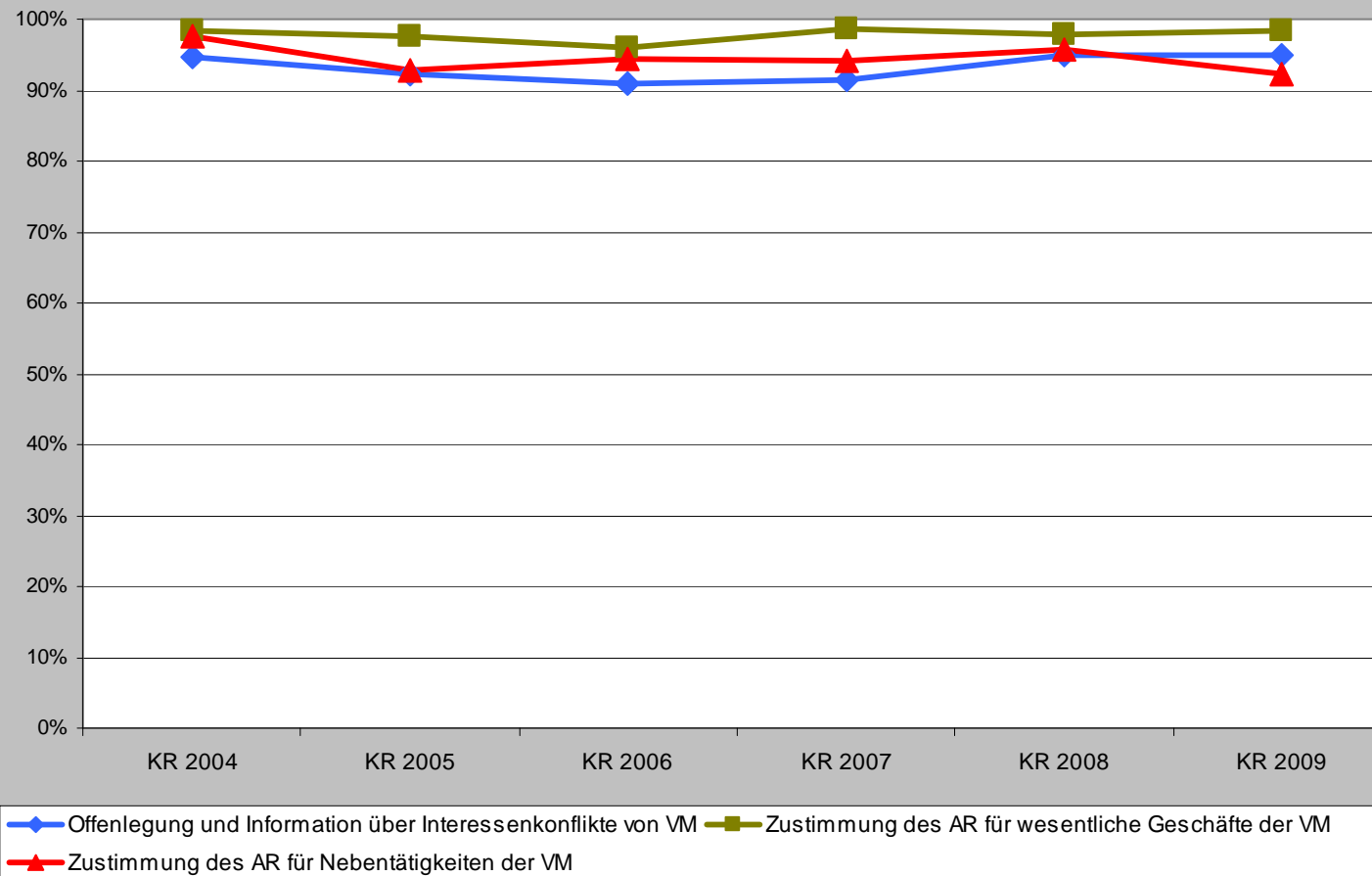
# Akzeptanzverläufe der Kodexbestimmungen

- Bestimmungen der Ursprungsfassung des Kodex
  - Unmittelbar hohe Akzeptanz
  - Über die Zeit steigende Akzeptanz
  - Konstant niedrigere Akzeptanz
  
- Neu eingeführte Kodexbestimmungen
  - Unmittelbar hohe Akzeptanz
  - Über die Zeit steigende Akzeptanz
  - Konstant niedrigere Akzeptanz

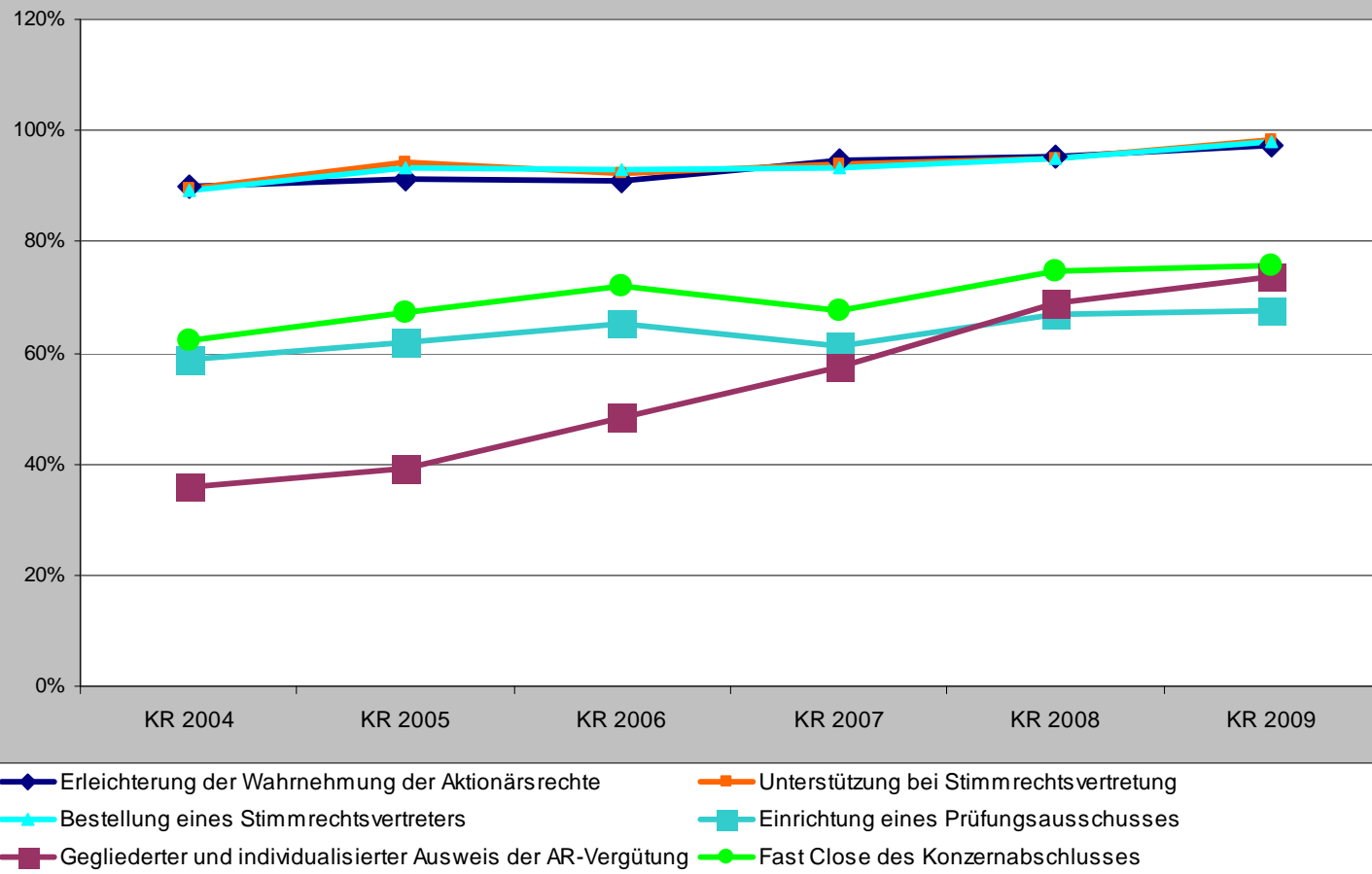
# Unmittelbar hohe Akzeptanz ausgewählter Bestimmungen der Ursprungsfassung des Kodex (1)



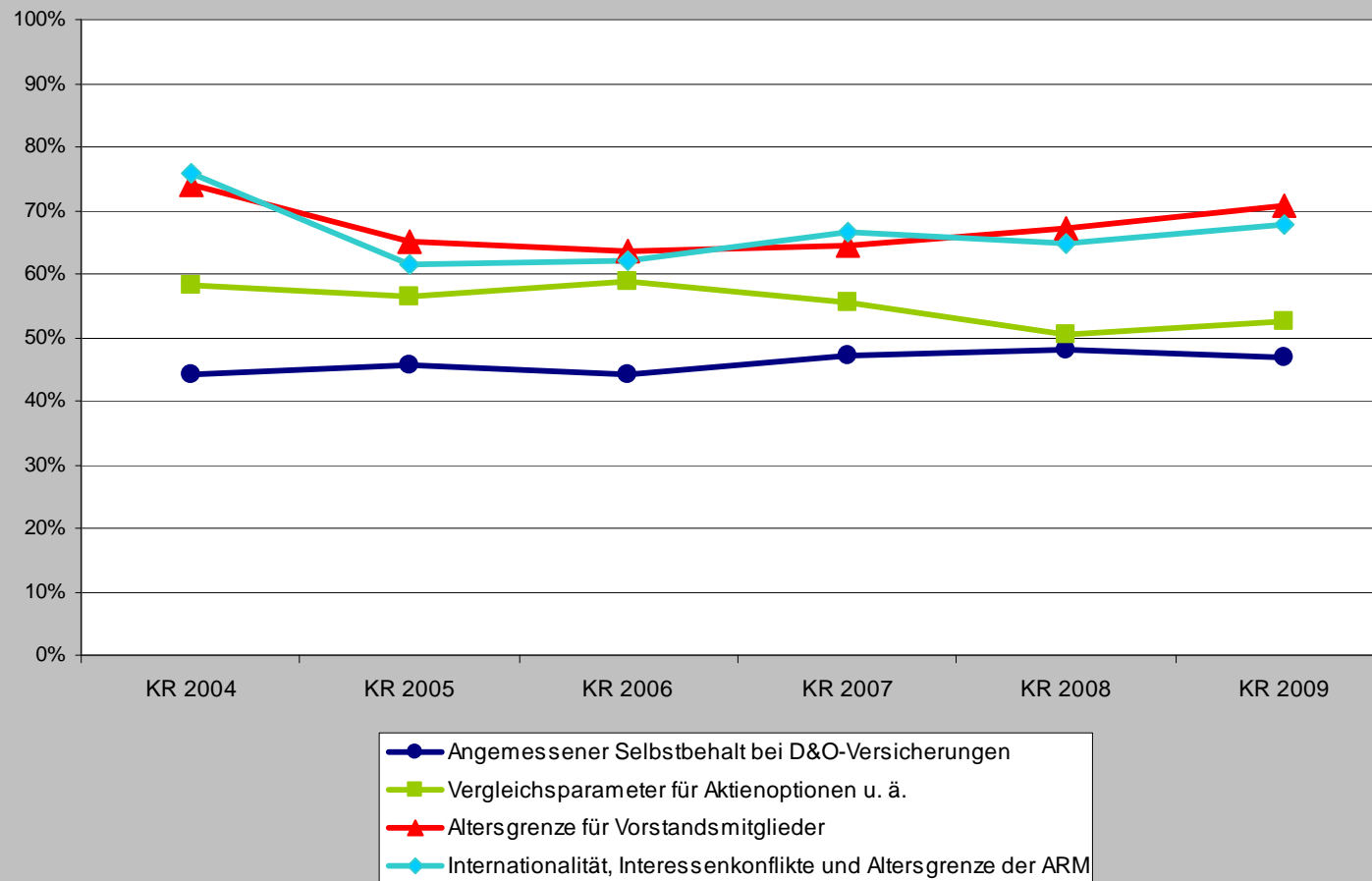
# Unmittelbar hohe Akzeptanz ausgewählter Bestimmungen der Ursprungsfassung des Kodex (2)



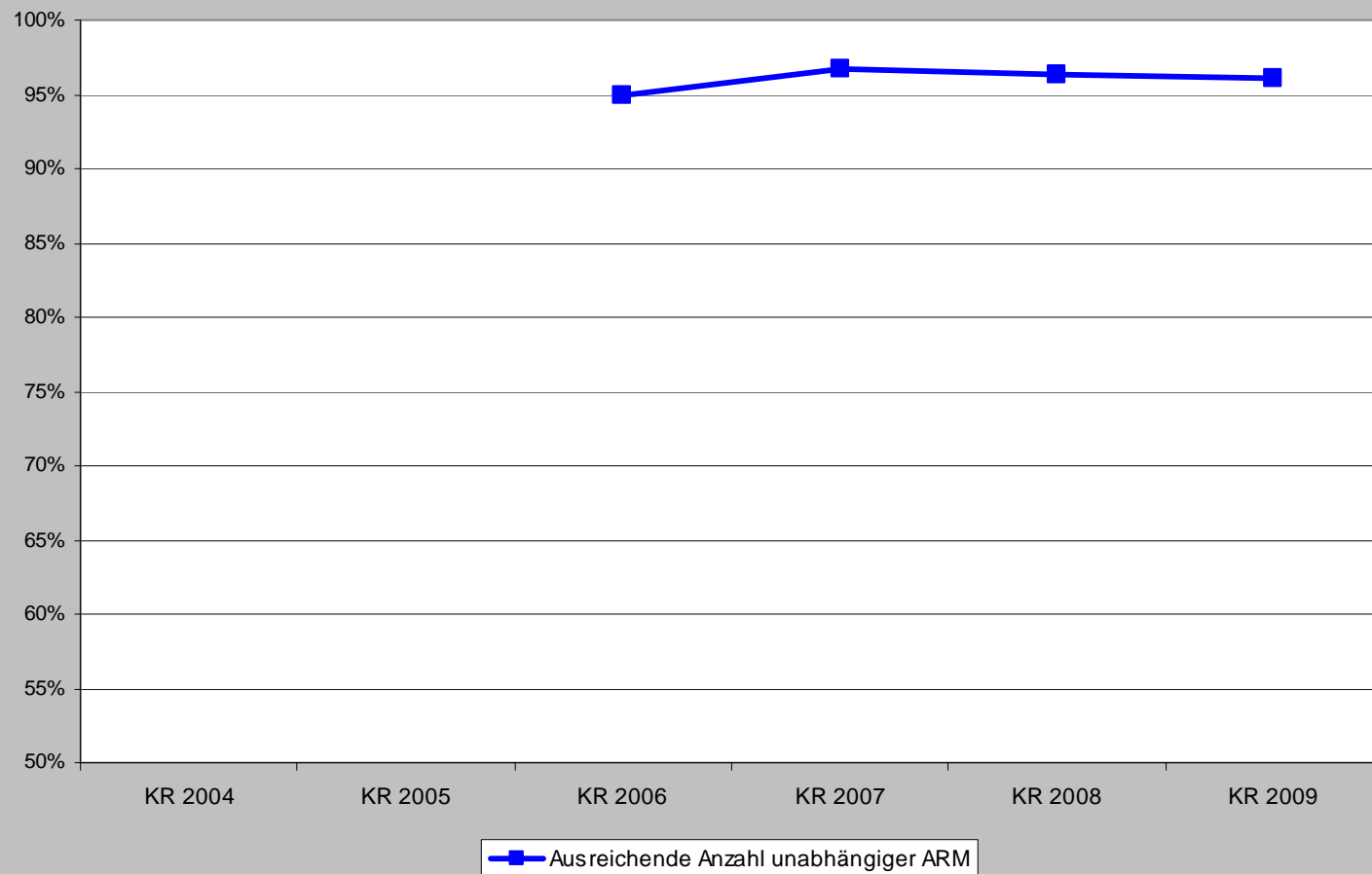
# Über die Zeit steigende Akzeptanz ausgewählter Bestimmungen der Ursprungsfassung des Kodex



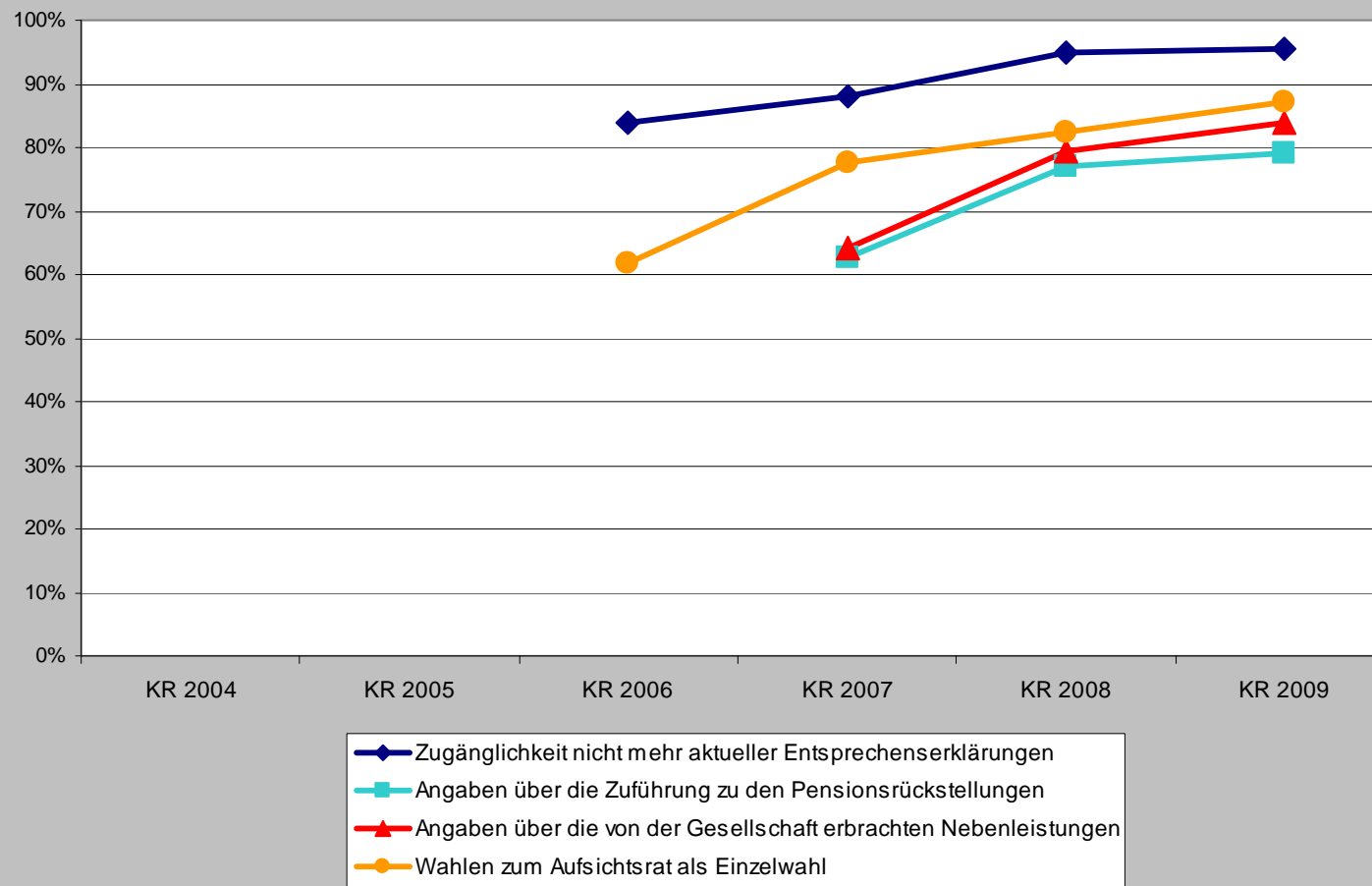
# Konstant niedrigere Akzeptanz ausgewählter Bestimmungen der Ursprungsfassung des Kodex



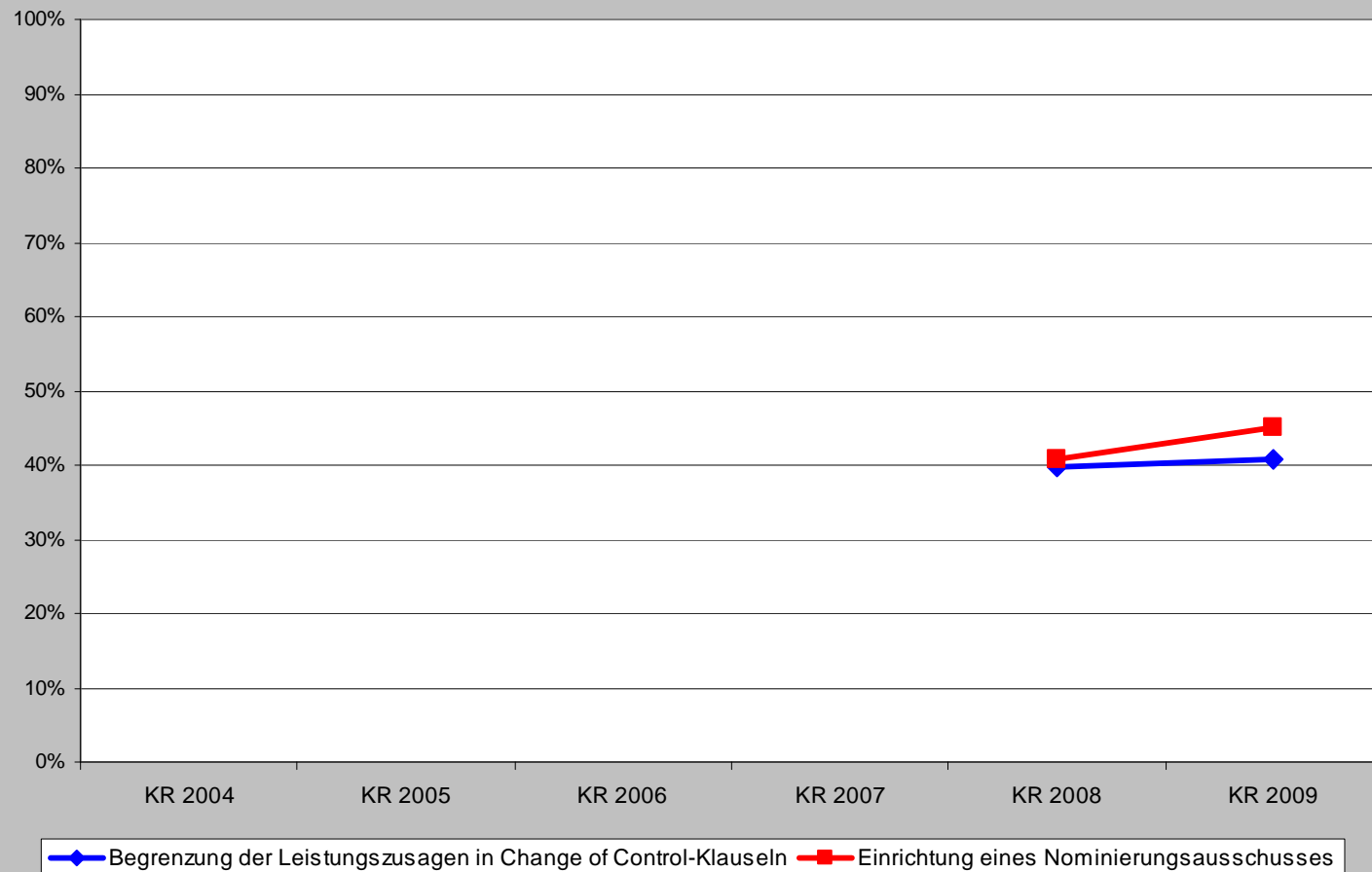
# Unmittelbar hohe Akzeptanz ausgewählter neu eingeführter Kodexbestimmungen



# Über die Zeit steigende Akzeptanz ausgewählter neu eingeführter Kodexbestimmungen



# Konstant niedrigere Akzeptanz ausgewählter neu eingeführter Kodexbestimmungen



# Charakterisierungsmerkmale der Kodexbestimmungen

- Anspruchsgehalt
- Anwendungsvoraussetzungen
- Konkretheit
- Zwecksetzung
- Interessenbetroffenheit
- Externe Überprüfbarkeit

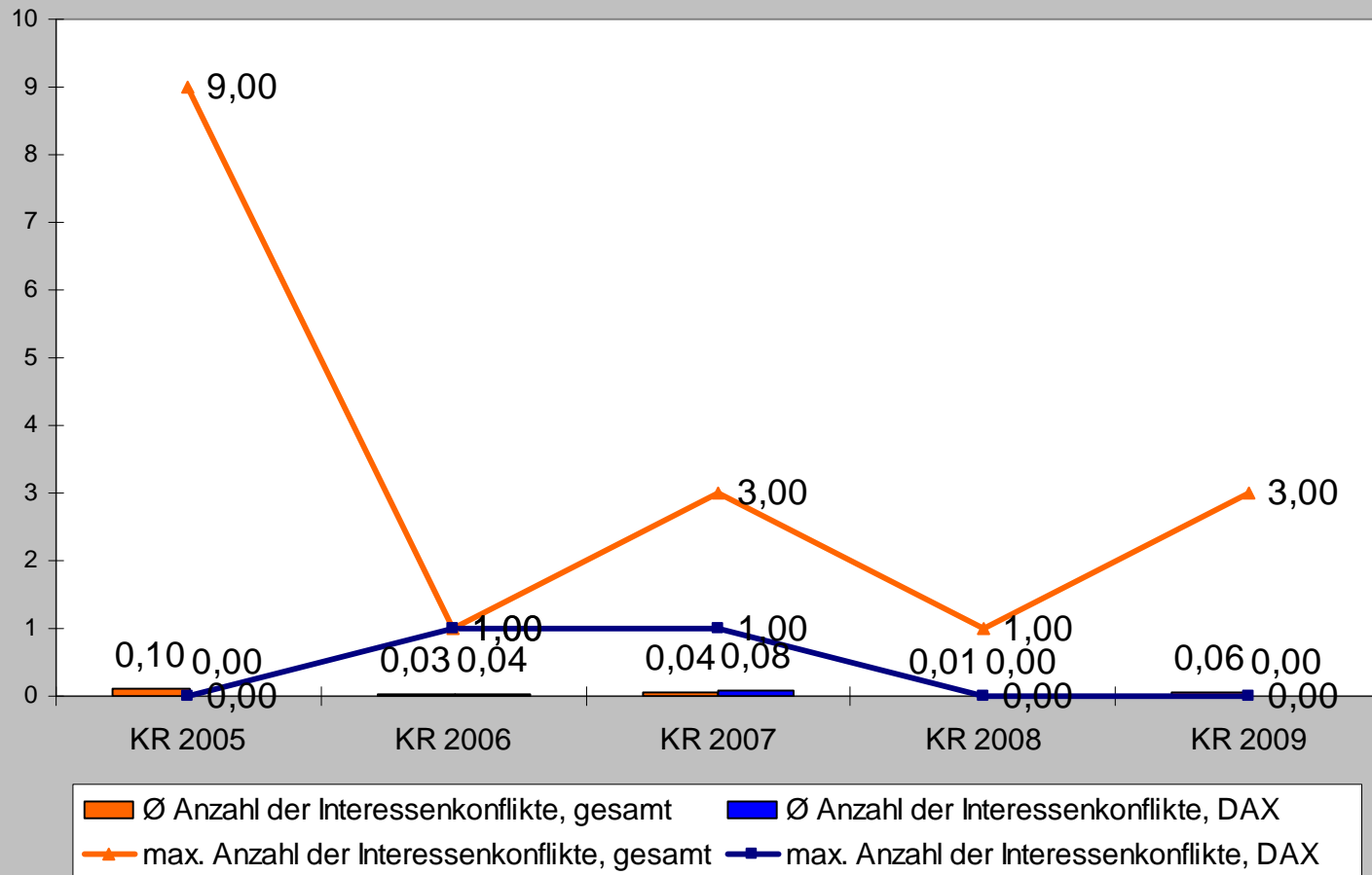
## Kodexempfehlungen mit vergleichsweise geringem Anspruchsgehalt

- Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger soll die Gesellschaft geeignete Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet, nutzen. (Tz. 6.4 DCGK)
- Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. (Tz. 6.8 Satz 1 DCGK)
- Die Internetseite soll übersichtlich gegliedert sein. (Tz. 6.8 Satz 2 DCGK)

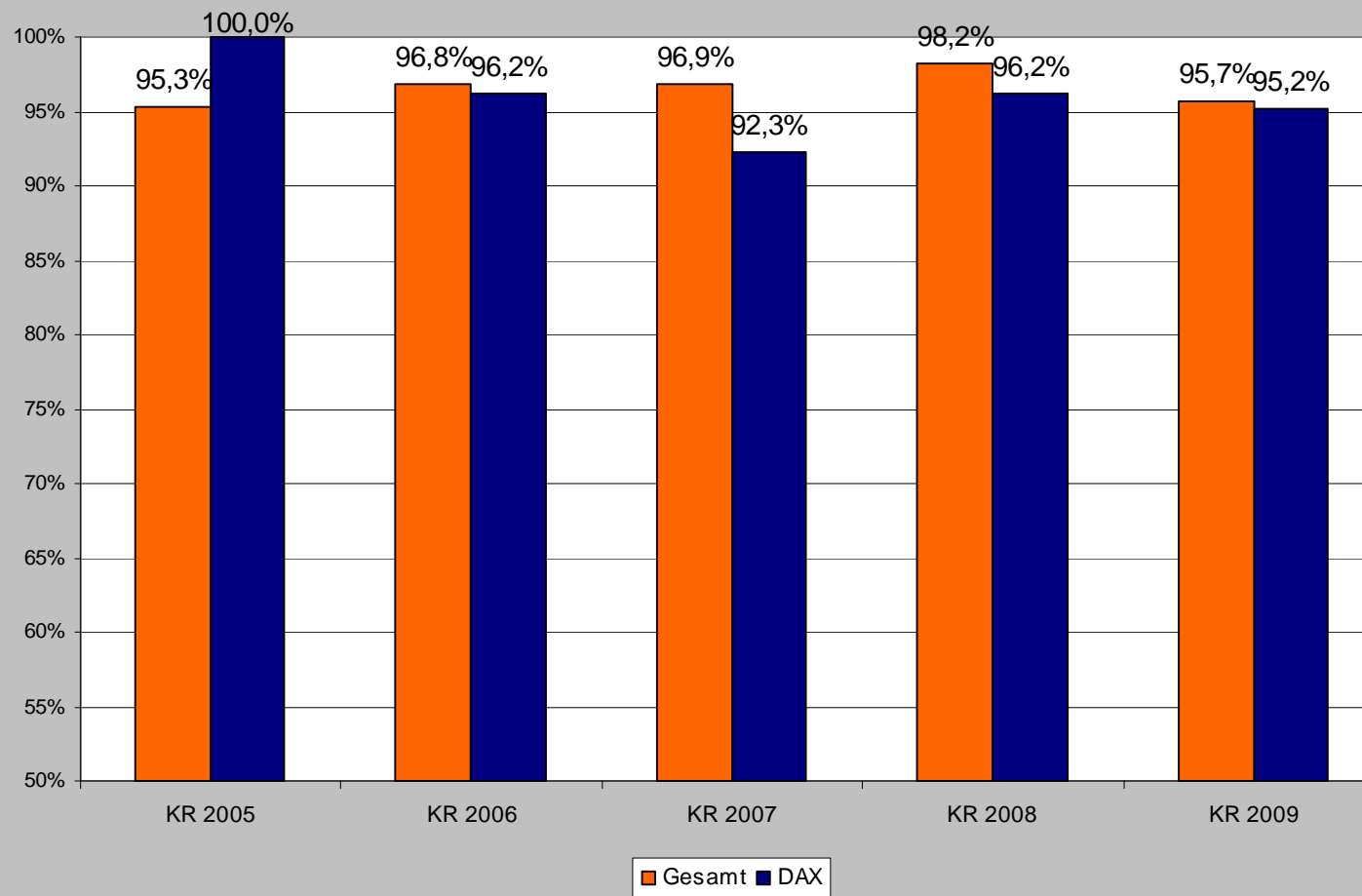
## Kodexempfehlungen mit besonderen Anwendungsvoraussetzungen

- Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind. (Tz. 2.3.2 DCGK)
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. (Tz. 5.3.2 Satz 2 DCGK)
- Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. (Tz. 4.3.4 Satz 1 DCGK)

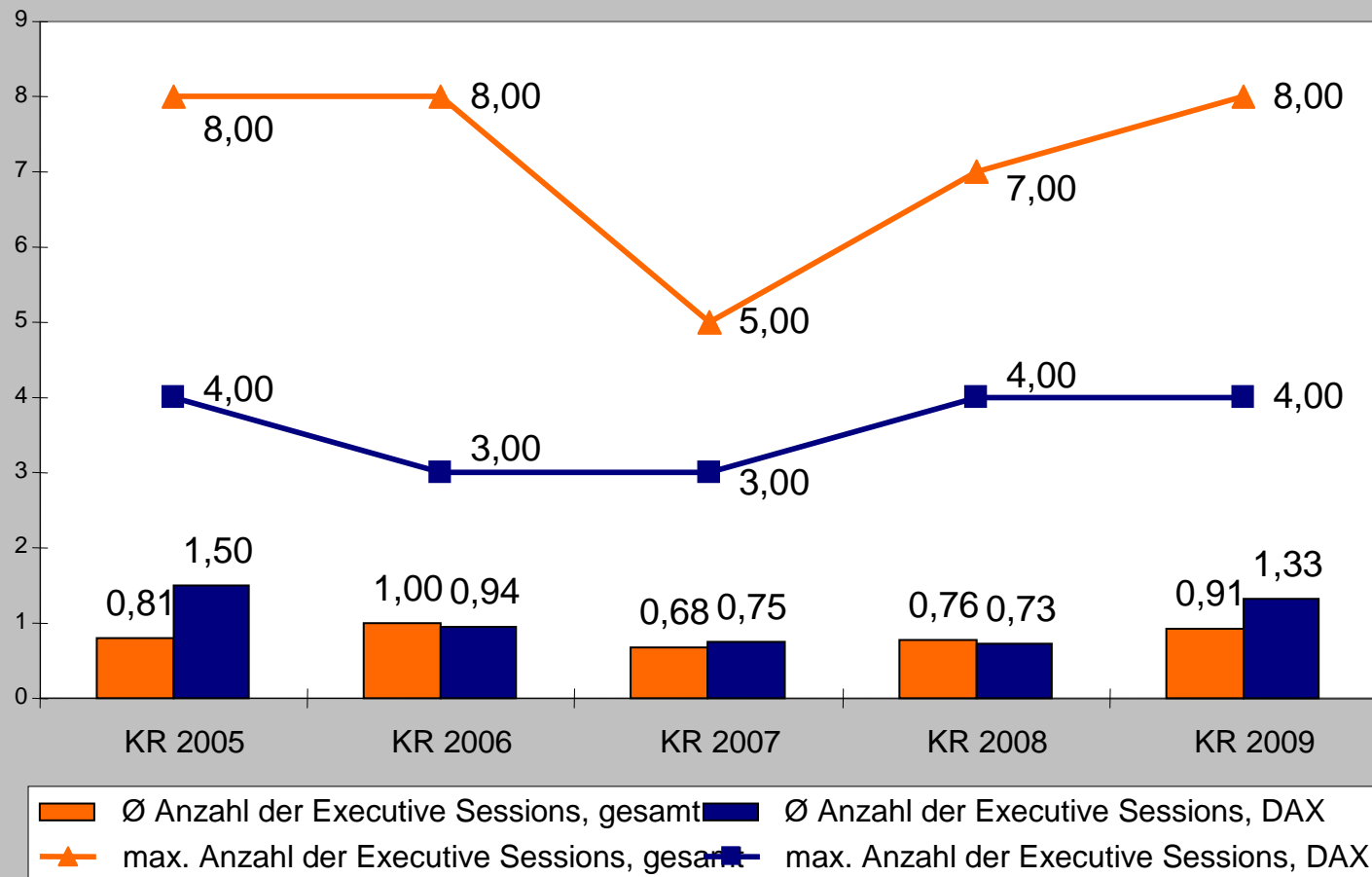
# Häufigkeit von Interessenkonflikten des Vorstands



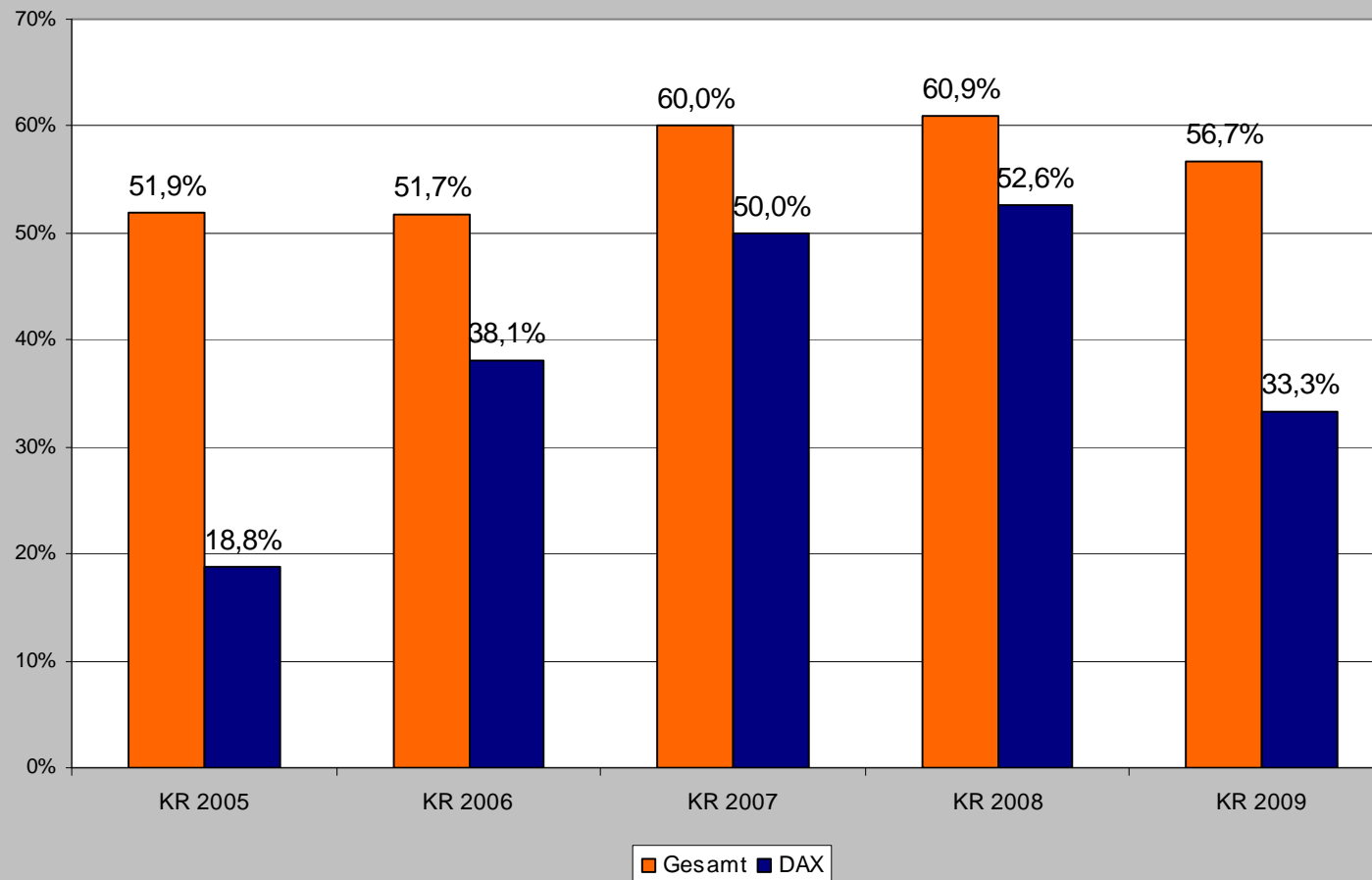
# Anteil der Unternehmen ohne Interessenkonflikte des Vorstands



# Häufigkeit von Executive Sessions



# Anteil der Unternehmen ohne Executive Sessions



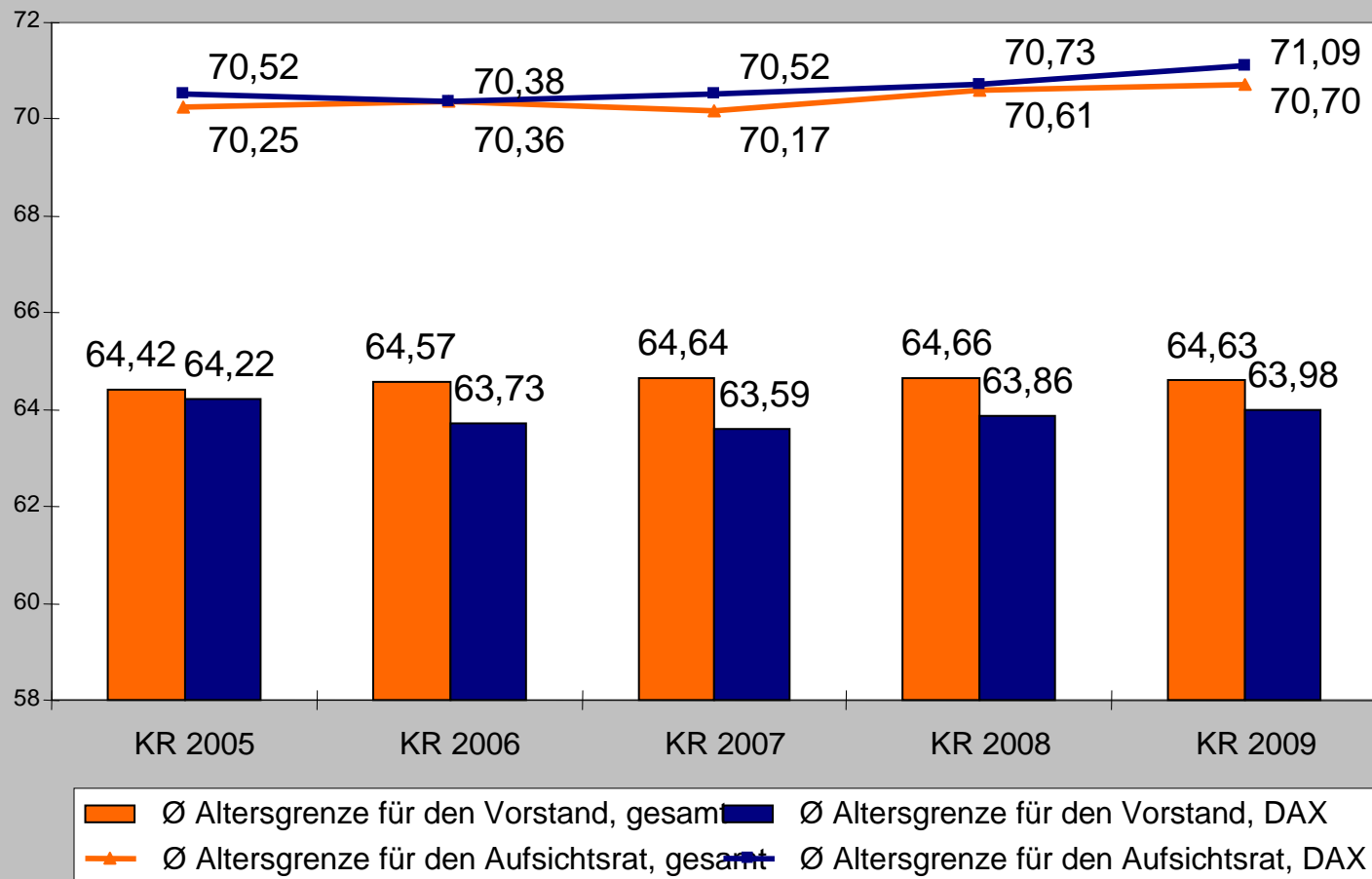
# Unkonkrete Kodexempfehlungen

- Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden. (Tz. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK)
- Dabei [bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern] soll auch auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, auf potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ... geachtet werden. (Tz. 5.4.1 Satz 2 1. HS DCGK)
- Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. (Tz. 5.4.2 Satz 1 DCGK)

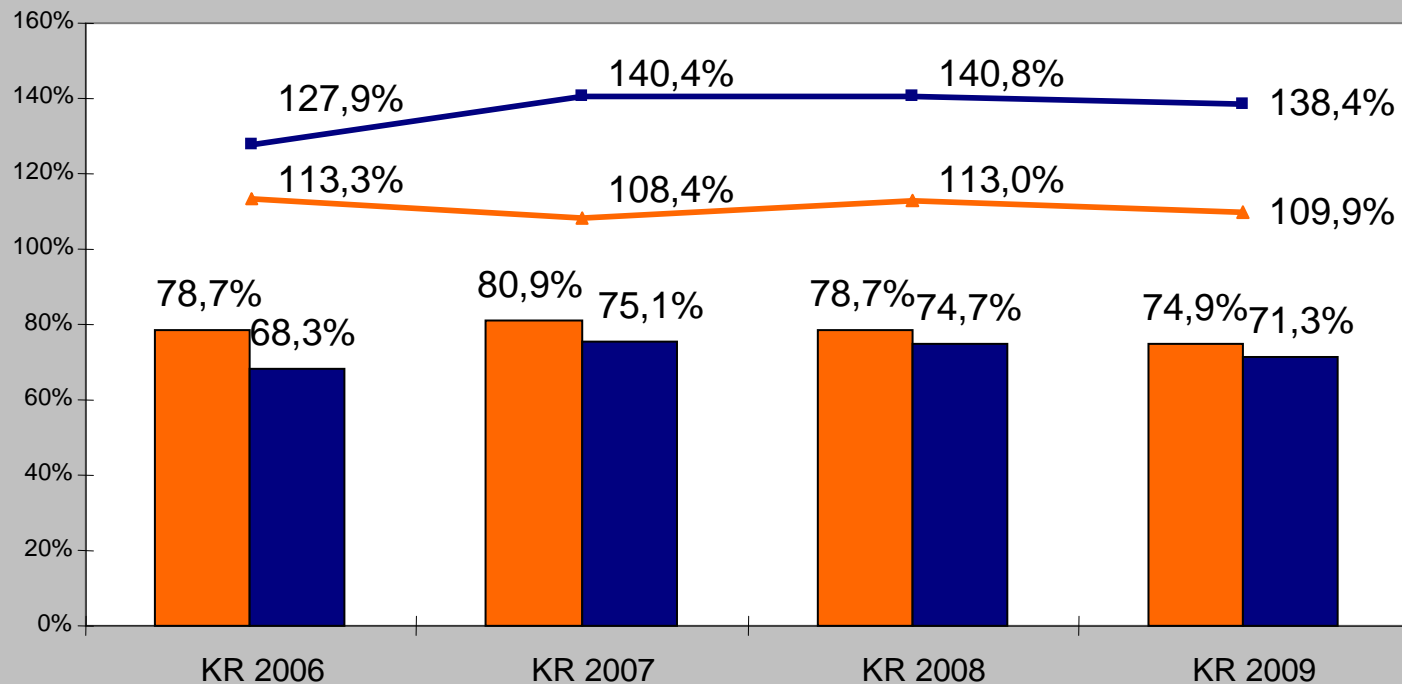
# Begründung des Verzichts auf die Festlegung von Altersgrenzen

- Die abc AG sieht in einer Festlegung von Altersgrenzen für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Entsprechendes gilt für das Recht des Aufsichtsrats, die Mitglieder des Vorstands zu bestimmen. Die Gesellschaft ist davon überzeugt, dass nicht das Alter, sondern allein Kenntnisse und Fähigkeiten für die Auswahl geeigneter Kandidaten maßgeblich sein dürfen.
- Es ist nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht einsichtig, warum qualifizierte Personen mit großer Berufs- und Lebenserfahrung allein aufgrund ihres Alters nicht als Kandidaten in Betracht gezogen werden sollen.

# Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

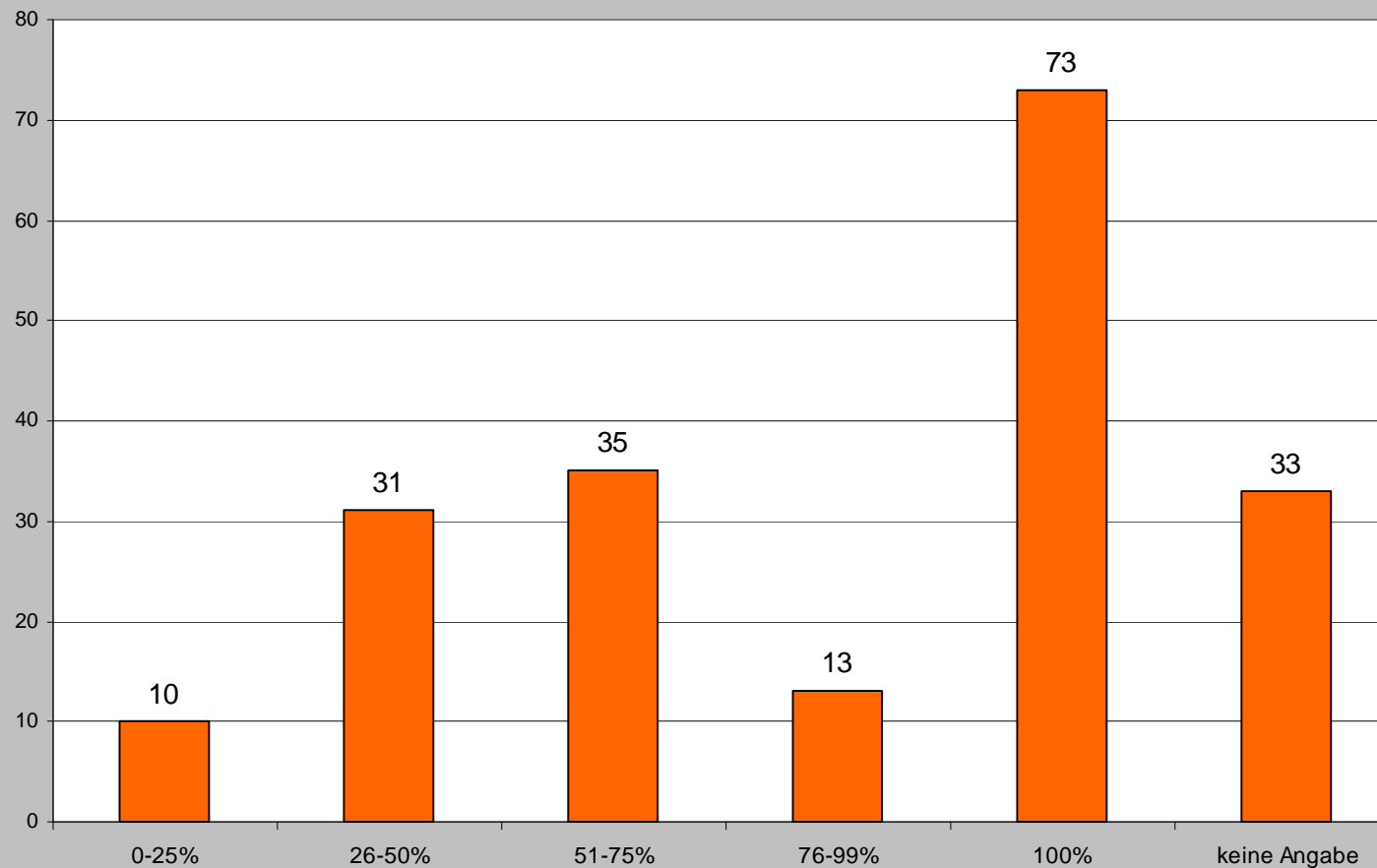


# Durchschnittlicher Anteil als unabhängig eingeschätzter Aufsichtsratsmitglieder

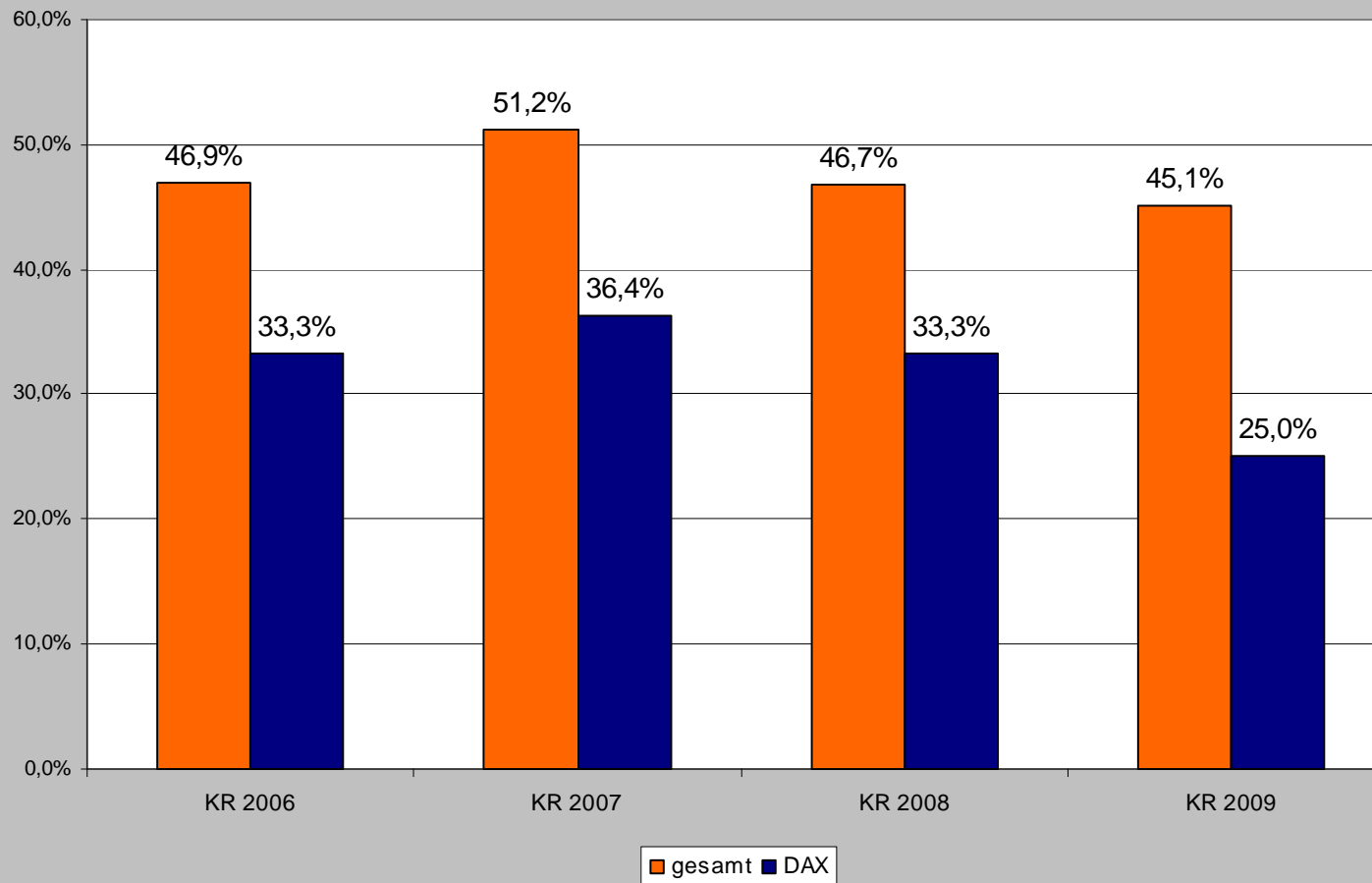


- Ø Anteil unabhängiger ARM im Verhältnis zur AR-Größe, gesamt
- Ø Anteil unabhängiger ARM im Verhältnis zur AR-Größe, DAX
- ▲ Ø Anteil unabhängiger ARM im Verhältnis zur Summe der AEV, gesamt
- Ø Anteil unabhängiger ARM im Verhältnis zur Summe der AEV, DAX

# Anteil der als unabhängig eingeschätzten Aufsichtsratsmitglieder in 2009



# Anteil der Unternehmen, die sämtliche Aufsichtsratsmitglieder als unabhängig einschätzen



# Fazit

- Insgesamt tendenziell hohe Akzeptanz der Kodexbestimmungen
- Geringere Akzeptanzwerte bei solchen Bestimmungen,
  - deren Nutzen in Zweifel gezogen wird,
  - die den Interessen der Organmitglieder entgegenstehen,
  - die vergleichsweise konkret sind und
  - deren Nichtbefolgung sich extern einfach feststellen lässt
- Umsetzung der Kodexbestimmungen z. T. sehr unterschiedlich
- Verlässliche Einschätzung der jeweiligen CG-Praxis mitunter schwierig

# Ausblick

- Stärkerer Fokus auf der Art der Umsetzung der Kodexbestimmungen („Erklärungsentsprechung“)
- Konkretheit der Kodexbestimmungen
  - Materielle Präzisierungen
  - Ergänzende Offenlegungsbestimmungen
  - Erläuterung der Umsetzung der Kodexbestimmungen
- Nutzung der CG-Berichterstattung zur proaktiven Kommunikation der jeweils gelebten Corporate Governance